Die rechtliche Stellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat.

Auszug aus der Inaugural=Dissertation

zur Erlangung ber Würde eines Doftors ber Rechte,

der Rechts= und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg

borgelegt bon

Hans Reupte

Charlottenburg

Electronoccur

Referent: Brof. Dr. Roelfrentter



1922

284/1923



Ginleitung.

In der Entwickung der sozialen Bestrebungen, die auf eine direkte Anteilanahme des Arbeitnehmers an der Produktionsleitung und dem Produktionsegewinn hinzielen, stellen der § 70 des Betriebsrätegesetzes und das Gesetz vom 15. II. 22 über die Entsendung von Betriebsraksmitgliedern in den Aussichtsrat den augenblicklichen Höhepunkt dar.

Sie legen die Berechtigung der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes fest, in den Aufsichtsrat der betreffenden Unternehmung von sich aus Vertreter zu entsenden, die mit den übrigen Aussichtsratsmitgliedern gleichberechtigt sind.

Die Weschichte bes Wesetes.

In den Beratungen zu dem Betriebsrätegeset nimmt der § 70 bereits eine hervorragende Stellung ein. Interessant ist dabei die Feststellung, daß der erste Reserentenentwurf, der Anfang 1919 den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgelegt wurde, folgendermaßen lautet:

"Der Betriebsrat hat:

.... in den vergesellschaftlichten Unternehmungen Vertreter in die zur Leitung und überwachung der Bewirtschaftung eingesetzten Körperschaften

au entsenden".

Aus diesem Gedanken der Beteiligung der Arbeiterschaft an der Leitung der sozialisierten Betriebe enkstand dann erst (gegen die erbitterte Gegnerschaft der Arbeitgebergruppe, die nur bereit war, eine soziale Interessensverretung in den Organen der Gesellschaft zuzulassen), der weitere einer gleichberechtigten Bertretung im aufsichtsführenden Organ; dieser ist schließelich Recht geworden.

Das BMG ist am 9. II. 1920 in Kraft getreten, der § 70 sollte jedoch erst mit dem Erlaß eines Ergänzungsgesetzes in Wirksamkeit treten. Dieses

kam erst im Juni 1921 im Reichswirtschaftsrat zur Beratung.

Ende 1921 beschloß der Reichstag die endgültige Formislierung. Am

15. II. 22 wurde das neue Gesetz verkündet.

Das Verhältnis zwischen dem BNG und diesem Geset ist nicht das eines "Ausführungsgesets" im engeren Sinne. Es ist vielmehr ein selbstständiges, auf gleicher Stufe mit dem BNG stehendes Geset, das einen Teil der Materie, den der § 70 noch offen läßt, regelt, und mit diesem, trot des zeitlichen Unterschiedes, als Ganzes zu betrachten ist. Die Bezeichnung als "Ergänzungsgeset" empsiehlt sich deshalb.

Die Rechtsbeziehungen zwischen ber Gesellschaft und ben Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat.

Die Aufgabe, die das Gesetz zu lösen hat, ist die, der Arbeiterschaft einen Einsus auf die Geschicke der Gesellschaft einzuräumen, ohne sie indes — sei es individuell oder korporativ — dieser selbst einzugliedern. Dies geschieht dadurch, daß das Aufsichtsorgan der Gesellschaft zwangsweise um einen oder mehrere Size erweitert wird und der Arbeiterschaft das Recht zusteht, diese Size mit ihren Delegierten zu besetzen. Diese Art der Bestellung ist grundsverschieden von der der anderen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat wird durch Wahl der Gesellschafter bestellt, seine Mitglieder treten durch die Bestellung in ein Dienstverhältnis der Gesellschaft gegenüber, und von diesem Gesichtspunste aus sind die Rechte und die Psilichten der Mitglieder zu beträchten. Das Arbeitermitglied tritt aber in sein Amt kraft Gesetzes.

Tropdem bestimmt das Gesetz, daß auf die delegierten Mitglieder dieselben Bestimmungen Anwendung finden, wie auf die Aufsichtsratsmitglieder. Das Gesetz greift da zu einer Fiktion: es will die delegierten Aufsichtsräte so behandeln, als ob sie solche gemäß Handelsgesetzbuch, d. h. vertrag-

liche Aufsichtsratsmitglieder seien.

über den Umfang der Gleichstellung herrscht Streit, obwohl aus Motiven und Wortlaut klar hervorgeht, daß die Arbeiteraussichtskräte das volle Mitbestimmungsrecht besitzen (§ 3 Erg.-Ges.) und nicht auf die soziale Interessenvertretung beschränkt sind (vergl. im Gegensat § 73 BKG). Sie dürfen gegenüber den anderen Aufsichtsratsmitgliedern in ihren Rechten nicht beschnitten werden. Aber soweit der Aufsichtsrat selber auf seine gesetzliche Funktion beschränkt wird, gilt dies auch seinen Arbeitermitgliedern gegenüber.

Auf der anderen Seite bestehen allerdings auch keine Sonderrechte.

Die Rechtsbeziehungen zwischen ber Arbeiterschaft und den Arbeitnehmervertretern.

Die Arbeiterdelegierten gehen aus der Bahl des Betriebsrats hervor und gehören diesem an. Es ist daher eine wichtige Frage, sestzustellen,

wie sich diese Zugehörigkeit auswirkt.

Das Gesetz greift in § 70 zur passiven Formulierung und kennt den Betriebsrat nur noch als "Wahlkörper" (§ 4). Sierdurch ist klargestellt, daß der Betriebsrat nicht mehr in rechtlichen Beziehungen zu den Arbeiter-Aufssichtsratmitgliedern steht, sie sind weder seine Bertreter, noch sind sie seine Beauftragten Sie sind eingegliedert in die Organisation der Gesellschaft und pslichtgemäß an deren Interessen gebunden. Jede Bertretung besonderer Interessen, die disher im Aufsichtsrat keinen Platz hatten, würde eine Erweisterung der gesetzlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrates bedeuten, von der im Gesetz nirgends die Rede ist.

Buzubilligen ist ihnen aber, daß sie im allgemeinen ihren Ginfluß dahin geltend machen können, daß bei der Beratung und Entscheidung über Fragen der Leitung und Geschäftsführung die Wünsche der Arbeiterschaft Beachtung

finden.

Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmermitglieder als Mitglieder bes Aufsichtsrats.

Die Bestellung ist abhängig von der Nechtsform der betreffenden Unternehmung und der Eigenschaft des zu Wählenden als Betriebsratsmitglied. Die hierfür festgesetzten Boraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn die Bestellung eine rechtsgültige sein soll. Die Bestellung teilt sich in zwei Afte: Die Auswahl des zu Delegierenden mittels Abstimmung des Betriebsrats und die Aufnahme der Gewählten in den Aussichtsrat, die dadurch geschieht, daß die Mitteilung von der vollzogenen und angenommenen Wahl an die Gesellschaft gelangt.

Der Rücktritt und der Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat sind die Gründe, die das Gesetz in § 7 als ausschließliche des Ausscheidens anssührt. Damit ist klargestellt, daß solche speziellen Gründe ausgeschlossen sind, die sich aus mitverständlicher Auffassung des Gesetze ergeben.

Die Arbeiteraufsichtsräte unterliegen einer Haftung, sowohl privat-

rechtlicher wie strafrechtlicher Natur. (Dies ist allerdings bestritten.)

Die allgemeine Haftung ist dieselbe, wie die der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, die besondere die des § 100 BRG (Verletzung der Schweigepflicht). Die Arbeiteraufsichtsräte stehen somit unter einer erhöhten Haftbarkeit.

Die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat auf Grund anderer gesetzlicher Borschriften.

In Betracht kommen hier zunächst die Gesetze über die Regelung der Kohlen= und Kaliwirtschaft vom 23. 3. und 24. 4. 1919. Der Aufsichtszat der Syndikate hat einige Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern, die von den Berufsgruppen vorgeschlagen und von dem zur Bahl besugten Organ des Syndikats gewählt werden. Diese Gesetz also gehen einen anderen Gana als das spätere Betriebsrätegeset. Sie wahren zum mindestens die

innere Geschlossenheit der Gesellschaft.

Des weiteren interessiert der § 73 BRG, der für eine Reihe von Unternehmungen eine von § 70 abweichende Interessenvertretung der Arbeitnehmer vorsieht. Hier wird der Aufsichtsrat dei der Beschlußfassiung über Arbeitnehmerverhältnisse und Organisationsfragen durch Beauftragte des Betriebsrats ergänzt. Die Stellung dieser Beauftragten ist grundverschieden von der der Aufsichtsrate gemäß § 70. Auch der Aufsichtsrat hat sich gewandelt, er ist in diesem Falle anzusprechen als besonderes Organ, dessen Juständigsteit gesehlich auf die Arbeitnehmerverhältnisse ausgedehnt worden ist.

Ergebnis.

Kraft gesetzlicher Bestimmung sind der kollektiv zusammengefaßten Belegschaft ein oder mehrere Aufsichtssitze zugewiesen worden, die sie durch Wahl

des Betriebsrates besetzen läßt.

Die Gewählten haben im allgemeinen die vollen Funktionen eines Aufsichtsratsmitgliedes lt. Geset und Statut. Gine Beschränkung ist nur zulässig, soweit der ganze Aufsichtsrat zulässigerweise in seinen Aufgaben beschränkt wird.

Die Arbeitervertreter haben den rechtlichen Zusammenhang mit der Belegschaft verloren, rechtlich verbunden sind sie nur mit der Gesellschaft,

der sie selbst durch ihre Bestellung eingegliedert sind.

